

# **- H a u p t a u s f e r t i g u n g -**

## **Neufassung der Betriebsatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Birkenfeld „AWB Birkenfeld“ vom 01.12.2014**

Der Kreistag hat am 17.11.2014 aufgrund der §§ 17, 57 LKO und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Kreistages
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses
- § 6 Aufgaben des Landrates
- § 7 Werkleitung
- § 8 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 9 Bedienstete des Eigenbetriebes
- § 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung
- § 11 Jahresabschluss
- § 12 Leistungsaustausch
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Birkenfeld wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abfallwirtschaft und die der Kreislaufwirtschaft auf der Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung im Landkreis Birkenfeld sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Bau- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens des Landkreises über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und diesen geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld“, Kurzfassung „AWB Birkenfeld“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000,-- €.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung (LKO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; dass sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
4. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
5. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträger erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 75.000,-- € übersteigen,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
7. die Beschlüsse über Satzungen,
8. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife,
9. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Werkausschuss**

- (1) Der Kreistag wählt gem. § 3 der Hauptsatzung in der jeweils aktuellen Fassung einen Werkausschuss. Dieser ist ein Ausschuss im Sinne der §§ 37 – 40 LKO. Die allgemeinen Bestimmungen der Landkreisordnung gelten auch für den Werkausschuss, soweit die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Werkausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, von denen mindestens sieben dem Kreistag angehören müssen. Dem Werkausschuss gehören aufgrund des § 90 Landespersonalvertretungsgesetz ferner noch 5 Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten (mit beratender Stimme) an. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der Landrat oder dessen nach der LKO bestimmter Vertreter führt im Werkausschuss den Vorsitz.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen. Der Vorsitzende kann darüber hinaus die Teilnahme von Dritten im Einzelfall zulassen.
- (5) Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten.
- (6) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  - 1) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall bei freiwilligen Leistungen 25.000,-- € und bei Ausgaben, die auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung beruhen, 150.000,-- € überschreiten.
  - 2) die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  - 3) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der LKO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Kreistages vorbehalten sind,
  - 4) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
  - 5) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, mit einem Streitwert von über 5.000,-- €; bei Streitigkeiten vor dem Finanzgericht in allen Fällen,
  - 6) die Empfehlung an den Kreisausschuss bezüglich der Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des 3. Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen sowie der Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem 3. Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,
  - 7) Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises nach den Bestimmungen des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) in der jeweils geltenden Fassung,
  - 8) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.

## § 6

### Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, des Eigenbetriebes ~~sind~~ sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Einzelweisungen kann er nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Landrat hat vor Eilentscheidungen (§ 43 LKO), die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## § 7

### Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter, im Verhinderungsfall wird die Tätigkeit vom ausdrücklich dafür bestellten Vertreter wahrgenommen. Die Werkleitung wird vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages bestellt. Sie ist für den geordneten Geschäftsgang verantwortlich. Die Bestellung des Stellvertreters erfolgt mit Zustimmung des Werkausschusses und im Benehmen mit der Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Landrates in eigener Verantwortung. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung, d. h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr.
- (3) Laufende Geschäfte sind insbesondere
  - 1.) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - 2.) der Einsatz des Personals, sowie der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  - 3.) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  - 4.) die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
  - 5.) der Abschluss von Verträgen bis zu 25.000,-- € (im Einzelfall),
  - 6.) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,-- €,
  - 7.) die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,-- €,
  - 8.) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000,-- € und
  - 9.) der Erlass von Forderungen bis zu 2.500,-- €.
- (4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich; der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.

- (5) Die Werkleitung hat den Landrat und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und – soweit notwendig – deren Entscheidung einzuholen. Sie hat ferner dem Landrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, den Zwischenbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen rechtzeitig vorzulegen um ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Rechtsverkehr. Die Vertretung obliegt dem Werkleiter, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) Der Landrat hat öffentlich bekanntzumachen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bedienstete neben dem zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

## **§ 9**

### **Bedienstete des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich aufgeführt.
- (2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung von Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 5 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.  
Der Landrat kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen für die er die Zustimmung des Kreistages oder des Werkausschusses bedarf ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig zur Haushaltsplanberatung des Landkreises vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist gem. § 12 Abs. 1 EigAnVO eine Sonderkasse einzurichten. Einzelheiten hierzu sind durch Dienstanweisung zu bestimmen. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Kreiskasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## § 11

### Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der Abschluss ist bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

## § 12

### Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Kreisverwaltung und umgekehrt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 03.12.1993 i.d.F. vom 18.06.2001 außer Kraft.

Birkenfeld, den 01. Dezember 2014  
Kreisverwaltung Birkenfeld:



---

Dr. Matthias Schneider  
(Landrat)

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 17 Abs. 6 Satz 4 LKO).